

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag hat am 26. März 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bestattungsgesetz“.

2. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden und die in Absatz 2 genannten Friedhofsträger können auch reine Urnenfriedhöfe anlegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Erdbestattung“ durch das Wort „Erdbestattungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Friedhöfe“ die Wörter „für Erdbestattungen“ eingefügt.

4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie darf bei Friedhöfen für Erdbestattungen nur versagt werden, wenn das Vorhaben den §§ 2 bis 4 oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht entspricht, bei reinen Urnenfriedhöfen nach § 1 Absatz 3, wenn das Vorhaben den §§ 2 und 3 oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht entspricht.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, mindestens sechs Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen mindestens 15 Jahre (Mindestruhezeit).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs oder auf Hoher See zu bestatten. Dies gilt auch für Urnen, die auf reinen Urnenfriedhöfen im Sinne des § 1 Absatz 3 bestattet waren.“

6. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Leichen und“ durch die Wörter „Verstorbene in Erdgräbern und Urnen mit“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Nutzung privater Bestattungsplätze zu anderen Zwecken

Private Bestattungsplätze dürfen vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken nur zugeführt werden, wenn Verstorbene in Erdgräbern und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet worden sind. Aufgefundene Gebeine und Urnen sind beizusetzen.“

8. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Tote“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

9. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „Menschliche Leichen und Totgeburten (Leichen)“ durch die Wörter „Verstorbene und tot geborene Kinder“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leichenschau ist an entkleideten Verstorbenen an dem Ort vorzunehmen, an dem der Tod eingetreten ist oder an dem sie aufgefunden worden sind.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Leiche“ und „der entkleideten Leiche“ gestrichen.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Leiche sich befindet“ durch die Wörter „Verstorbenen sich befinden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „um die Leiche einer unbekannt Person“ durch die Wörter „bei den Verstorbenen um unbekannte Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt und die Wörter „der Leiche“ durch die Wörter „den Verstorbenen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die Standesämter übermitteln den zuständigen Stellen bei Sterbefällen folgende Daten:

1. Standesamt
2. Personenstandsregisternummer
3. Nachname
4. ggf. Geburtsname
5. Vorname
6. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis)
7. Geburtsdatum
8. Geburtsort
9. Geschlecht
10. soweit bestimmbar Todeszeitpunkt (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute), sonst Zeitpunkt des Auffindens des Verstorbenen (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute).

Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.“

11. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Auskunftspflicht

Ärztinnen und Ärzte sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, die die Verstorbenen wegen einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt haben, und die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, der Person, die die Leichenschau vornimmt, über diese Erkrankung und die Todesumstände Auskunft zu geben.“

12. In der Überschrift des zweiten Abschnitts wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

13. In § 25 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

14. In § 26 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „muß jede Leiche“ durch die Wörter „müssen Verstorbene“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

16. In § 28 Absatz 1 werden die Wörter „die Leiche eines Unbekannten“ durch die Wörter „unbekannte Verstorbene“ ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verstorbene, die erdbestattet werden sollen, dürfen nur konserviert oder einbalsamiert werden, wenn für den vorgesehenen Bestattungsort (§ 33 Absatz 1) die Bestattung konservierter oder einbalsamierter Verstorbener zugelassen ist und wenn nicht zu besorgen ist, dass diese innerhalb der Ruhezeit unzureichend verwesen. Dies gilt nicht, wenn Verstorbene in das Ausland befördert werden sollen.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

18. In der Überschrift des dritten Abschnitts wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).

(2) Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm. Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten; § 46 Absatz 4 und § 47 gelten entsprechend. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

(3) Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zu behandeln. Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils nach Absatz 2 Satz 2 vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

20. § 31 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung gesorgt, so hat die zuständige Behörde diese anzuordnen oder auf Kosten der Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen, wenn die Verstorbenen nicht einem anatomischen Institut zugeführt werden.“

21. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „einer Leiche“ durch das Wort „Verstorbener“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „einer Leiche“ durch die Wörter „Verstorbener in einem Sarg“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ ersetzt.¹

22. In § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ und das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „darf die Leiche“ durch die Wörter „dürfen die Verstorbenen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „darf die Leiche“ durch die Wörter „dürfen Verstorbene“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „die Leiche einer unbekanntem Person“ durch die Wörter „unbekannte Verstorbene“ ersetzt.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Leiche einer unbekanntem Person“ durch die Wörter „unbekannte Verstorbene“ ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Frühester Bestattungszeitpunkt

(1) Verstorbene dürfen bestattet werden, wenn durch ärztliche Leichenschau jede Möglichkeit eines Scheintods ausgeschlossen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann aus gesundheitlichen Gründen den Zeitpunkt der Bestattung anordnen.“

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Treffen Verstorbene nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so sind sie dort unverzüglich zu bestatten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

¹ Bezug ist der Gesetzentwurf in der Fassung vom 27. Januar 2014.

27. In § 38 wird die Angabe „sowie § 36 Abs. 2“ gestrichen und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verstorbene dürfen nur in Särgen erdbestattet werden. Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärgen verwendet werden, es sei denn, dass die Verstorbenen in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden müssen. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särgen zu verwenden. § 13 der Bestattungsverordnung bleibt unberührt.“

c) In Absatz 2 Halbsatz 1 und Nummer 2 sowie in Absatz 5 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

29. In § 41 Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

30. In der Überschrift des vierten Abschnitts wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

31. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) In Absatz 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

32. In der Überschrift des fünften Abschnitts wird das Wort „Leichenbeförderung“ durch die Wörter „Beförderung von Verstorbenen“ ersetzt.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Beförderung vom Sterbeort an einen anderen Ort innerhalb von Baden-Württemberg kann auch eine blick- und flüssigkeitsdichte Umhüllung verwendet werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sollen Verstorbene zum Zweck der Feuerbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte

außerhalb Deutschlands befördert werden, muss vor der Beförderung eine zweite Leichenschau durchgeführt werden.“

34. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Leiche“ durch das Wort „Verstorbener“ ersetzt.

35. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz „, in deren Bezirk die Landesgrenze überschritten wird“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Wird eine Leiche“ durch die Wörter „Werden Verstorbene“ ersetzt.

36. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

*Beförderungsunterlagen und
Beförderungsverzeichnis*

(1) Verstorbene dürfen erst dann befördert werden, wenn der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung den Vermerk über die Eintragung in das Sterberegister trägt. Der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung mit dem Vermerk des Standesamts über die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister ist dabei mitzuführen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten der Standesämter dürfen Verstorbene innerhalb des Landes Baden-Württemberg in andere Gemeinden befördert werden. In diesen Fällen ist den Standesämtern der Sterbefall schnellstmöglich anzuzeigen und eine Mehrfertigung des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung bei der Beförderung mitzuführen. Die Bestimmungen in Kapitel 6 Abschnitt 1 des Personenstandsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beförderungen im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen und für Beförderungen zur nächsten Leichenhalle oder zum nächsten Bestattungsort.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich bei den Verstorbenen um unbekannte Personen, so ist zur Beförderung in eine andere Gemeinde außerdem die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts erforderlich.

(5) Unternehmen, die Verstorbene gewerbsmäßig oder berufsmäßig befördern, sind verpflichtet, Beförderungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag der verstorbenen Person sowie Beginn und Zielort der Beförderung anzugeben. Die zuständige Behörde kann aus dem Verzeichnis Auskunft über jede Beförderung verlangen; es ist ihr auf Verlangen vorzulegen. Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, dass aus ihm über die Beförderungen innerhalb der letzten fünf Jahre Auskunft gegeben werden kann.

(6) Werden Verstorbene zum Zweck der Erdbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert, muss der zuständigen Behörde des Sterbeorts gegenüber gewährleistet sein, dass diese am vorgesehenen Ort erdbestattet wird.“

37. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leichenwagen“ durch das Wort „Bestattungsfahrzeuge“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verstorbene dürfen im Straßenverkehr nur mit Bestattungsfahrzeugen befördert werden.“

c) In Absatz 3 werden das Wort „Leichenwagen“ durch das Wort „Bestattungsfahrzeuge“ und das Wort „Leichenbeförderung“ durch die Wörter „Beförderung von Verstorbenen“ ersetzt.

38. In der Überschrift des § 48 und in § 48 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

39. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird das Wort „Leichen“ durch „Verstorbenen“ ersetzt.

bb) In Nummer 10 wird das Wort „Leichen“ durch „Verstorbene“ ersetzt.

cc) In Nummer 12 werden die Wörter „eine Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

dd) In Nummer 14 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

ee) In Nummer 15 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

ff) In Nummer 18 werden die Wörter „eine Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

gg) In Nummer 20 werden die Wörter „eine Leiche vorzeitig (§ 36) oder“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

hh) In Nummer 21 werden die Wörter „der Leiche“ durch das Wort „Verstorbener“ und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

ii) In Nummer 22 bis 24 werden jeweils die Wörter „eine Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ und in Nummer 24 die Angabe „§ 46 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.

jj) In Nummer 25 wird die Angabe „§ 46 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 5“ ersetzt.

kk) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 26 und die Wörter „eine Leiche“ werden durch das Wort „Verstorbene“ sowie das Wort „Leichenwagen“ durch das Wort „Bestattungsfahrzeug“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Leiche sich“ durch die Wörter „sich die Verstorbene oder der Verstorbene“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Leichen“ durch „Verstorbene“ ersetzt.

40. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6, 10, 12 und 12 Buchstabe a wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

b) In Nummer 12 Buchstabe d wird das Wort „Leichenwagen“ durch das Wort „Bestattungsfahrzeuge“ ersetzt.

41. In § 53 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

42. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Leichenbeförderung“ durch die Wörter „Beförderung von Verstorbenen“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „radioaktiven Leichen“ durch die Wörter „radioaktiv verstrahlten Verstorbenen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.